

SYNOPSIS

BEBAUUNGSPLAN „SCHWIMMENDE PHOTOVOLTAIKANLAGE KÜHLSEE“ der Gemeinde Iffezheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sachstand

In seiner Sitzung am 03.06.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim den Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Schwimmende Photovoltaikanlage Kühlsee“ gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Kühlsee und damit dem Ausbau regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und der Versorgungssicherheit.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.06.2024, Frist bis 15.07.2024 um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 16 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangen, davon 7 mit Anregungen überwiegend mit Hinweischarakter.

Vom 07.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024 wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und wurden parallel auch öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen.

Iffezheim
 Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Kühlsee“
 SYNOPSE

Stand: 22.08.2024

	Behörde/TöB	Datum	Anregung	
			ja	nein
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.06.2024		X
2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10.06.2024		X Hinweise
3	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.06.2024		X Hinweise
4	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Lebensmittelwesen	15.07.2024	X Hinweise	
5	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 3 Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	25.07.2024	X	
6	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 42 – Steuerung und Baufinanzien	10.06.2024	X	
7	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 5 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	05.07.2024	X Hinweise weitere Beteili- gung	
8	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau	11.06.2024	X Hinweis	
9	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren	15.07.2024 18.07.2024	X	X
10	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	12.07.2024		X Hinweise
11	Terranets BW GmbH	10.06.2024		X Hinweise
12	Transnet BW GmbH	10.07.2024		X
13	Netze BW GmbH	14.06.2024 10.07.2024	X Hinweise weitere Beteili- gung	
14	Amprion GmbH	14.06.2024		X Hinweise
15	Stadt Baden-Baden	11.06.2024		X
16	Gemeinde Hügelsheim	27.06.2024		X

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p><i>Darüber hinaus weist der Regionalplan den Kühlsee als Konzession/Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe (N) (PS 3.3.6.1 (G)) aus. Der südwestliche Teil des Kühlsees ist nicht Bestandteil der Abbaukonzession. Dieser Teil wurde bereits vollständig ausgekiest sowie rekultiviert.</i></p> <p><i>Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
	<p>Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur 19. Änderung des FNP der VG Rastatt vom 28.06.2024. Hierin heißt es unter anderem:</p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Email vom 17.05.2024. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung zur betreffenden Planung:</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rastatt sollen die Voraussetzungen für die parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Förderung erneuerbarer Energie – schwimmende PV-Anlage“ auf dem Kühlsee und dem Kernsee auf der Hardt geschaffen werden. Zu diesen Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 21.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB positiv Stellung genommen. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der VG Rastatt sind die insgesamt ca. 26 ha umfassenden Flächen als „Wasserfläche“ bzw. teilweise im Bereich des Kernsees auf der Hardt noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagert mit einer Fläche für Abgrabungen dargestellt. Künftig sollen die Bereiche als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt werden. Die Darstellung als Fläche für Abgrabungen bleibt bestehen.</i></p> <p><i>Im betroffenen Bereich des Kühlsees ist im derzeit verbindlichen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung – Erholungsschwerpunkt (Plansatz 3.3.4.2 (Z)) festgelegt. Aufgrund der planerischen Ausrichtung auf die Besucherlenkung, die durch die Photovoltaikanlage nicht absehbar verändert wird, wird hier kein Konflikt gesehen.</i></p> <p><i>Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sind zudem beide Flächen als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.5.5. (G)) festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen diesem Grundsatz entsprochen wird.</i></p>	<p>Für die schwimmenden PV-Anlagen auf dem Kernsee auf der Hardt wird ein eigener Bebauungsplan aufgestellt. Die Ausführungen zum Kernsee auf der Hardt betreffen lediglich das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Rastatt.</p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p><i>Derzeit wird der Regionalplan fortgeschrieben. Im Entwurf zur 2. Offenlage des 4. Regionalplans sind keine Festlegungen, die nicht im Einklang mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans stehen, enthalten.</i></p> <p><i>Parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird die Teilfortschreibung „Solarenergie“ durchgeführt. Der im Rahmen der 1. Offenlage erstellte Planentwurf sieht im Bereich beider geplanten Photovoltaikanlagen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen vor. In diesen Gebieten soll die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Die hier vorgelegte Planung steht demnach im Einklang mit der Teilfortschreibung.</i></p> <p><i>Insgesamt stehen der geplanten 19. Änderung des FNP der VG Rastatt keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
5	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3 Landwirtschaft, ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Schreiben vom 25.07.2024</p>	
	<p>Um die Energiewende voranzubringen, werden bislang kaum oder nicht genutzte Flächen der Solarenergiegewinnung gesucht. Neben der Nutzung von Betriebs-, Agrar- und Parkplatzflächen wird derzeit auch eine Bestückung der Wasserflächen von Seen mit Modulen schwimmender Photovoltaikanlagen vorangetrieben.</p> <p>Der o.a. Bebauungsplan der Gemeinde Iffezheim sieht die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage (FPV; engl. floating photovoltaik) auf dem „Kühlsee“ vor. Die geplante Anlage weist eine Fläche von 3,4 ha auf. Ausgehend von einer Seefläche von ca. 89 ha nimmt der Flächenanteil der FPV-Anlagen somit etwa 3,8 % der gesamten Seefläche ein.</p> <p>Schwimmende Photovoltaikanlagen-Anlagen (PVA) werden auf im Gewässerboden verankerten Plattformen installiert. Über Stromleitungen sind diese mit der an Land befindlichen Infrastruktur verbunden. Durch die Installation und den Betrieb von PVA wird in das Gewässer eingegriffen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher gewässerökologischer Auswirkungen von FPV-Anlagen liegen aktuell noch keine Erfahrungswerte vor. Zwar laufen im Land Baden-Württemberg und in anderen Bundesländern bereits diverse Verfahren und wenige Anlagen sind auch in Betrieb. Das beantragte Vorhaben hat dennoch Pilotcha-</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>rakter, da es keine Langzeitinformationen zur Seenenwicklung unter FPV-Einfluss gibt. Auch wurden unseres Wissens in anderen Vorhaben selten derart große Flächenanteile überbaut, so dass auch keine Analogieschlüsse aus Kleinprojekten gezogen werden können. Schließlich, und das ist besonders entscheidend, hängen mögliche Effekte, positive wie negative, von FPV auf Gewässer immer vom Einzelfall ab. Lage, Ausrichtung, Größe und Wassertiefe von Baggerseen sind nur wenige Parameter, welche erheblichen Variationen unterliegen.</p> <p>Eine belastbare Prognose zu den mit der Installation einer solchen PVA verbundenen ökologischen Auswirkungen im Gewässer ist deshalb nicht möglich. Grundsätzlich greift eine derartige Anlage jedoch in die limnologischen Vorgänge eines Gewässers stark ein.</p> <p>Nach unserer Abschätzung ergeben sich durch FPV-Installationen sowohl fischökologische Risiken als auch gewässerökologische Chance.</p> <p>Grundsätzliche ökologische Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unter der abgedeckten Fläche wird die Photosynthese, und damit der zentrale biologische Vorgang in Seen, stark gemindert oder weitgehend unterbunden. Somit unterbleibt auch die entsprechende Sauerstoffproduktion in dem betreffenden Teil des Wasserkörpers. Durch die Abschattung sind sämtliche Photosynthese treibenden und damit auf Licht angewiesenen Organismen direkt betroffen. Die Hemmung des Wasserpflanzenaufwuchses im Litoral hat dabei die ökologisch bedeutsamsten Konsequenzen. Die partielle Abschattung des Pelagials kann bei Anlagen mit sehr großen Flächen die Biomasseentwicklung des Phytoplanktons hemmen. Diese wirkt über das Nahrungsnetz auch auf Fische und mindert damit die fischereiliche Ertragsfähigkeit. – FPV-Anlagen auf Seen vermindern den Eintrag an Windenergie ins Gewässer. Dies kann abhängig von der Morphometrie und der landschaftlichen Einbindung von Seen oder Galeriebewuchs durchaus zu einer längeren Schichtungszeit oder gar zu einer nur unvollständigen Durchmischung führen. Im Extremfall bleibt die Durchmischung aus mit allen Auswirkungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt. Besonders gefährdet sind Seen, deren Schichtungsverhalten schon in diese Richtung neigt (zeitweises Monimolimnion, Übergang vom di- zum monomiktischen Gewässer) oder vom See abgegrenzte Teilbereiche (z.B. Buchten). Hier können Modellierungen bzw. ein 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Monitoring Aufschlüsse über die Auswirkungen geben, pauschale Vorgaben sind fachlich nicht sinnvoll (LAWA 2022).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die Abdeckung kann ferner der Gasaustausch mit der Luft reduziert werden. Dies betrifft einerseits den Eintrag von Luftsauerstoff in das Wasser und andererseits das Entweichen toxischer Gasen (z.B. H₂S; NH₃) aus dem Wasser. Im ungünstigsten Fall und in Verbindung mit der unterbundenen Sauerstoffproduktion könnten anaerobe Abbauprozesse in Gang gesetzt werden, die zur Produktion von für Fische und andere Gewässerlebewesen toxischen Verbindungen führen oder andere für die Gewässerökologie schädliche Prozesse begünstigen. Gerade in organisch vorbelasteten Seen, wie zum Beispiel dem Baggersee Pfeiffer in KA, kann es mittelfristig zu einer Verstärkung von Sauerstoffproblemen und zu Gasproblemen kommen. – Auf und an der Anlagenfläche kann es zur Ansammlung von Wasservögeln kommen. So könnten etwa Kormorane durch neue Ansitz- und Trockenplätze angelockt werden und den Prädationsdruck auf Fische erhöhen. Eine höhere Vogel- dichte führt zudem zu einer Anreicherung von Nährstoffen durch Wasservogelkot. In der Nähe von Badestellen ist in diesem Zusammenhang auch eine erhöhte Keimzahl im Wasser zu beachten. Schwimmvögel (Enten, Taucher etc.) könnten durch die verlorene Seefläche eher eingeschränkt werden – Durch sich ständig bewegende Anlagenteile sowie durch Oberflächenbehandlung und Reinigung können Stoffe und Mikroplastik ins Gewässer gelangen. – Es ist davon auszugehen, dass die unter Wasser liegenden Hartstrukturen von Muscheln besiedelt werden. Diese Muschelbänke und in geringerem Umfang auch das Periphyton können durch Filtration und Nährstoffbindung positive Effekte auf Wasserbeschaffenheit und Sichttiefe hervorrufen. Auf der anderen Seite kann die Filtration und Nährstoffbindung auch negativen Effekte auf das Zooplankton hervorrufen. Dieses bildet die Nahrungsgrundlage für viele Fische, insbesondere Jungfische. Somit wirkt auch eine Besiedlung durch Muscheln über das Nahrungsnetz auf Fische und mindert die fischereiliche Ertragsfähigkeit. Außerdem könnten die scharfkantigen Muscheln verstärkend und damit negativ auf den Abrieb des Kunststoffes oder den Metallrahmen (Beschichtung) wirken. 	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> – Zu einem direkten Einfluss kommt es durch die Inanspruchnahme der Seefläche und damit einhergehendem Verlust von „Angelfläche“. Daraus entsteht ein direkter fischereilicher Schaden durch Nutzungsausfall. Dies kommt nicht nur bei der Ausübung vom Boot aus zum Tragen, sondern betrifft auch die Uferangelei. Wird eine Anlage nicht in ausreichendem Abstand zum Ufer installiert, wird hier auch die Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus beeinträchtigt. – Die indirekten Auswirkungen ergeben sich aus der Überschattung des Sees, die zu einer Verringerung der Primärproduktion im See und damit zu einer Verringerung der Fischproduktion führt. – Beide, sowohl direkten als auch indirekten Auswirkungen führen schließlich zu einer Minderung des Naturgenusses (Freizeitfischerei zum Naturerleben). <p>Die Errichtung und der Betrieb einer FPV-Anlage hat somit grundsätzlich Auswirkungen auf die Gewässer-/Fischökologie und die Fischerei. Daher sind bei der weiteren Planung aus fischereifachlicher sowie fischökologischer Sicht folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund des Pilotcharakters sind wesentliche eintretenden limnologischen und gewässerökologischen Auswirkungen im Betrieb zu überprüfen und zu dokumentieren. <p>Dabei muss zwischen 2 Betriebszuständen des Baggersees unterschieden werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbeutungsphase <p style="margin-left: 20px;">In der Phase der Ausbaggerung treten bereits betriebsbedingt erhebliche Wassertrübungen auf. Dadurch sind die oben beschriebenen Effekte bereits heute durch reduzierte Lichtverhältnisse infolge Sedimentaufwirbelung mehr oder weniger vorhanden. Die Effekte der Überschattung durch die FPV-Anlage treten in den Hintergrund. Auch unterstützt der Baggerbetrieb selbst eine Durchmischung des Wasserkörpers und fördert die Sauerstoffversorgung bis in tiefe Wasserzonen.</p> 2. Ruhephase 	<p>Der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand von 40 m wird zu allen Ufern eingehalten.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die limnologischen Auswirkungen durch die geplante Anlage und den Betrieb einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Baggersee Sandweier der EKS-Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG wurden umfassend mittels eines Vergleichs von Varianten untersucht; BGL Dezember 2023.</p> <p>Die Prüfung erfolgte im Rahmen von zwei Variantenprüfungen, die Darstellungen der maßnahmenbedingten Auswirkungen während der Auskiesung (Variantenprüfung 1) und für die Zeit danach (Variantenprüfung 2) zum Gegenstand haben. Hinsichtlich der Auswirkungen klimatischer Einflüsse wurden zwei Zeiträume getrennt ausgewiesen: Mit historischen Daten von 2009 bis 2022 berechnete Werte und Werte, die unter Bezug auf die Testreferenzjahre des DWD für zukünftige Klimaveränderungen berechnet wurden.</p> <p>Außerdem erfolgte, auch unter Einschluss von Beurteilungsmaßstäben aus der gesichteten Literatur, eine Bewertung, ob und inwieweit maßnahmenverursachte Auswirkungen als erheblich einzustufen sind.</p> <p>Für keinen der untersuchten Parameter ist von relevanten vorhabensbedingten Verschlechterungen im Untersuchungsgewässer auszugehen. Maßnahmenbedingte Veränderungen bleiben in Bezug auf beide Varianten gering. Auch mit nennenswerten Veränderungen infolge des Klimawandels ist nicht zu rechnen.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Mit Ende der Baggerungen in der Ausbeutungsphase werden die Lichtverhältnisse im Baggersee rasch besser werden. Der See wird einen anderen Charakter erhalten. Diese Wechsel vom Baggerzustand in die Ruhephase sind entlang der Oberrheinebene vielfach vollzogen worden und es liegen auch diesbezüglich Erfahrungen vor. Die Effekte einer FPV-Anlage auf das Gewässer werden dann deutlich größer eingeschätzt als im Baggerbetrieb.</p> <p>Um die Auswirkungen der FPV-Anlage auf den See fachlich beurteilen zu können, ist ein im Detail mit den Fachbehörden abzustimmendes begleitendes Monitoringprogramm zu erstellen. Angelehnt an das Arbeitspapier des LAWA Expertenkreis Seen (2023) sollte das Monitoringprogramm mindestens 3 Jahre umfassen und sich in 2 Untersuchungsphasen gliedern:</p> <p>Phase 1: 1 Jahr vor der Installation der FPV-Anlage Phase 2: Für die Dauer von Jahren nach Installation der FPV-Anlage</p> <p>Sollte der Betrieb der FPV-Anlage nicht an das Ende der Ausbeutungsphase gekoppelt werden, ist ein erweitertes Monitoringprogramm für beide Betriebszustände zu erstellen.</p> <p>Für die Bewertung der Auswirkungen der FPV-Anlage auf den Kühlsee werden für das Monitoring folgende zu erfassende Parameter und Methoden vorgeschlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wassertemperatur und Schichtungsverhalten Temperaturlogger (div. Tiefen, mind. 3) 2) Sauerstoffversorgung Vorzugsweise: monatliche Erfassung des Sauerstoffprofils über die gesamte Wassersäule alternativ: O2-Logger grundnah 3) pH-Wert, Leitfähigkeit monatliche Erfassung der Vor-Ort- Parameter idealerweise Profile über die gesamte Wassersäule o- der Gütemessboje (evtl. mit Chl a- + Cyano-Sensor) 4) Lichtverhältnisse Secchi-Scheibe (alternativ: Licht- Sensoren) 	<p>Das mehrjährige Gewässermonitoring wird auf das nachfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Es ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die wasserrechtliche Genehmigung enthält unter Nebenbestimmungen entsprechende Vorgaben zur Gewässerkontrolle.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Auskiesung läuft bis zum Jahr 2040. Das Monitoringprogramm wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung auch unter Mitwirkung der Fischereibehörde hierauf abgestimmt.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>5) Windgeschwindigkeit Meteostation mit Datenlogger auf der FPV / Gütemessboje</p> <p>6) Chlorophyllgehalt Chl a-Messung nach DIN, mind. 6 Messungen pro Saison (März - Oktober)</p> <p>7) Phytoplankton Phytoplankton, mind. 6 Messungen pro Saison (März-Oktober)</p> <p>8) Zooplankton Zooplankton, mind. 6 Messungen pro Saison</p> <p>9) Nährstoffkonzentrationen insbesondere Phosphor Im Epilimnion (6 Messungen) und grundnah (P-Rücklösung)</p> <p>Hierfür muss bei der konstruktiven Ausgestaltung der FPV-Anlage, insbesondere der schwimmenden Anlagenteile, berücksichtigt werden, dass in der Mitte der von den PV-Modulen bedeckten Fläche Wasserproben genommen und limnologische Tiefenprofile gemessen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Unterkonstruktionen der Paneele sind so auszulegen, dass keine schädlichen Substanzen wie Rostschutzmittel oder Mikroplastik in die Gewässer eingetragen werden. Die ggf. erforderliche Reinigung der Paneele hat umweltverträglich zu erfolgen. Mögliche Havarien von Anlagen oder Anlagenteilen sind zu vermeiden. – Frühlings- und Herbstzirkulation des Gewässers darf durch die Errichtung und Betrieb der FPV-Anlage nicht unterbunden werden. Der Einfluss auf die Durchmischung des Gewässers durch die Anlage muss in abhängig derer Größe und Ausrichtung sowie der Lage, Größe und Gestalt der Anlage bewertet und, falls erforderlich, durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. – Um negative Einflüsse auf die Primärproduktion durch Beschattung bestmöglich zu minimieren, sind lichtdurchlässige Bauweisen von schwimmenden PVA zu bevorzugen. – Zum Ausgleich der fischökologischen Beeinträchtigungen sind in Absprache mit der Fischereibehörde wie in dem Bebauungsplan vorgeschlagen zehn Unterwasserstrukturen/Schutzkörbe mit vergrößerter Oberfläche unterhalb der 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Größe der Anlage die Installation von 5 Körben für Fische unter der schwimmenden PV-Anlage vorgeschlagen und als ausreichend beurteilt (s. Ausgleichsmaßnahme A2).</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Anlage einzubauen und zu unterhalten. Hierbei geht es nicht alleine um Brutfische, sondern um alle Fischgrößen im Gewässer. Daher ist auf eine ausreichende Dimensionierung der Schutzkörbe zu achten. Wir empfehlen Körbe mit einer Abmessung von 2,0 x 2,0 x 2,0 m (8m³). Der Gitterabstand sollte hierbei 10 cm betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sollte durch die Errichtung und den Betrieb der FPV-Anlage die Ausübung der Freizeitfischerei bspw. durch den Wegfall von Angelufern und -plätzen eingeschränkt werden, sind diese zur Sicherstellung der fischereilichen Hege im Einvernehmen mit der Fischereibehörde und in Absprache mit den Fischereiberechtigten zu ersetzen. – Sollte durch die Errichtung und den Betrieb der FPV-Anlage ein fischereilicher Schaden entstehen, sind diese im Einvernehmen mit der Fischereibehörde durch Schadensersatzleistungen auszugleichen. <p>Wir bitten darum, die Fischereibörde als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die genaue Ausgestaltung der Fischkörbe ist Gegenstand der Abstimmung im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
6	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 42 – Steuerung und Baufinanzen Schreiben vom 10.06.2024</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren "Schwimmende PV-Anlage Kühlsee". Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat keine Einwände.</p> <p>Bezüglich der Kreisstraße K 3760 ist der Bebauungsplan mit dem Straßenbauamt beim Landratsamt Rastatt abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der Autobahn möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2021 die Aufgaben des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahnen nicht mehr von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeübt, sondern vom Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes. Anfragen können an das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig (vorzugsweise per E-Mail: RefS1@fba.bund.de) sowie an die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest (per E-Mail: Suedwest@autobahn.de) gesendet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Straßenbauamtes beim Landratsamt Rastatt vom 15.07.2024 liegt vor. Siehe OZ.9.</p> <p>Aufgrund der Winkel der PV-Module ist eine Blendwirkung auszuschließen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 26.07.2024 geantwortet: Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an dem Bebauungsplan-Entwurf "Schwimmende PV-Anlage Kühlsee" in Iffezheim und nehmen dazu wie folgt Stellung: Nach eingehender Prüfung der online bereitgestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass das Vorhaben keine direkten Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
		Daher erheben wir gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen oder Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
7	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 5 Umwelt - Stabsstelle Schreiben vom 05.07.2024	
	<p>Seitens der Stabsstelle für die Energiewende beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden im o. g. Verfahren im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung keine weiteren Anregungen vorgebracht. Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023. Hierin heißt es:</p> <p><i>Im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i></p> <p><i>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</i></p> <p><i>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p><i>energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</i></p> <p><i>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</i></p> <p><i>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</i></p> <p><i>(6) Das Plangebiet „Schwimmende PV-Anlage Kühlsee“ hat eine Größe von ca. 6,5 ha und erstreckt sich über den westlichen Bereich des Kühlsees auf Gemarkung Iffezheim. Die Anlagengröße soll 3,4 ha betragen; sie besteht aus zwei zusammengeführten Anlageteilen, die unmittelbar miteinander verbunden sind. Bei der derzeitigen Seegröße von 89,31 ha entspricht die Anlage aktuell 3,83 % der gesamten Seefläche, deren größter Teil sich auf die Gemarkung Baden-Baden erstreckt.</i> <i>Die Flächen der PV-Anlage verteilen sich folgendermaßen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– ca. 2,2 ha Erdgas Südwest,</i> <i>– ca. 1,3 ha Stadtwerke Baden-Baden und Kieswerk EKS.</i> <p><i>Die Leistung der geplanten Anlage soll 6 MWp betragen und verteilt sich auf die beiden Betreiber wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Erdgas Südwest erzeugt 3,7 MWp und stellt der Fa. Kronimus die gewonnene Energie zur Verfügung,</i> 	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>– Stadtwerke Baden-Baden und die EKS erzeugen 2,3 MWp; die gewonnene Energie deckt den Eigenbedarf der Firma EKS Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG und wird darüber hinaus ins Netz eines regionalen Versorgers eingespeist.</p> <p>Überschüssige Strommengen, die nicht direkt von den beiden Betrieben verbraucht bzw. an betriebsfreien Tagen produziert werden, werden in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Auf die Förderfähigkeit von schwimmenden PV-Anlagen nach §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 j) und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 wird hingewiesen.</p> <p>Es ist mithin davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Die Errichtung der geplanten Anlage wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau Schreiben vom 11.06.2024</p>	
	<p>Unsere Stellungnahme vom 06.09.2023 Az. 25.11.02/ Iffezheim hat weiterhin Bestand. Hierin heißt es:</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Vorhaben befindet sich Grundwassermessstellen des Regierungspräsidiums Karlsruhe (siehe Lageplan in Anlage 1). Diese dürfen im Rahmen des Vorhabens nicht beschädigt werden und sind durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Eventuelle Beschädigungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2 unverzüglich zu melden.</p>	<p>Hinweise zu den Grundwassermessstellen sind bereits unter Hinweise im Bebauungsplan enthalten.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
9	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren Schreiben vom 15.07.2024	
	<p>I. Baurecht</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Aktuell läuft das Beteiligungsverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ziel der Ausweisung als Sonderbaufläche schwimmende Photovoltaikanlage.</p> <p>II. Naturschutz</p> <p>Nachfolgend wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Stellung genommen. Die Stellungnahme des zuständigen Naturschutzbeauftragten wurde berücksichtigt.</p> <p>Östlich der Gemeinde Iffezheim soll der Bebauungsplan „Schwimmende PV-Anlage Kühlsee“ aufgestellt werden. Der Planentwurf wurde durch die Gemeinde am 3. Juni 2024 beschlossen. Am 21. September 2023 nahm die Untere Naturschutzbehörde bereits Stellung zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zur Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Textliche Festsetzung (07.05.2024, sc stadconcept GmbH) – Begründung mit Umweltbericht (Mai 2024, sc stadconcept GmbH & argu-plan GmbH) – Lageplan (07.05.2024, sc stadconcept GmbH) – Planzeichnung (07.05.2024, sc stadconcept GmbH) – Synopse (07.05.2024, sc stadconcept GmbH) <p>Der geplante Geltungsbereich befindet sich östlich der Gemeinde Iffezheim auf dem Kühlsee, unmittelbar an der Landkreisgrenze zum Stadtkreis Baden-Baden. Die geplante schwimmende Photovoltaikanlage (kurz: PV- Anlage) soll eine Größe von ca. 3,4 ha haben. Das Plangebiet der schwimmenden PV- Anlage erstreckt sich über 6,5 ha. Nach hiesigem Kenntnisstand ist der südwestliche Teil des Baggersees bereits rekultiviert. Kiesabbau findet an dieser Stelle nicht mehr statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Iffezheim
 Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Kühlsee“
 SYNOPSE

Stand: 22.08.2024

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Unter der Voraussetzung, dass die beiden genannten Änderungen so beschlossen werden, steht der geplante Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu übergeordneten Planungen.</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Durch die Inanspruchnahme der Seefläche sind keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Naturschutzrecht betroffen. Am südwestlichen Ufer befindet sich das gesetzlich geschützte Offenland-Biotop „Verlandungsbereich und Feldgehölz am Baggersee Kühl östlich Iffezheim“. Aktuell ist der exakte Verlauf der Stromleitungen an Land unklar. Auch die Ausführung der Trafo-Station (ob schwimmend oder an Land) sowie die Verankerung (am Seegrund oder Seeufer) ist nicht abschließend geklärt. Hierzu sind weitere Unterlagen und Aussagen erforderlich; ggfls. werden weitere naturschutzrechtliche Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <p>Durch den Aufbau und Betrieb einer PV- Anlage sowie einer benötigten Stromkabeltrasse, besteht eine potentielle Betroffenheit von europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäusen, Fischen und Wasserpflanzen.</p> <p>Aufgrund der festgestellten Kartiererergebnisse sowie des geplanten Abstandes zum Ufer von über 40 m, können Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Wasserpflanzen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Dies ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nachvollziehbar.</p> <p>Insgesamt konnten 8 Fischarten nachgewiesen werden. Arten aus dem Anhang II oder IV der FFH- Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung wurden 4 Brutvogelarten (Haubentaucher, Stockente, Blässhuhn und Graugans) nachgewiesen. Innerhalb eines 100 m Radius befinden sich 9 Wasservogelreviere.</p> <p>Durch den angrenzenden Betrieb des Kieswerks bestehen bereits Störungen im Umfeld, so dass nicht von betriebs- und baubedingten Störungen durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Konkretisierung des Leitungsverlaufs ist Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ebenso die Lage der Trafo-Station. Es ist weder ein Trafo an Land noch ein Verbindungssteg zwischen PV-Anlage und Land geplant. Die Verankerung der PV-Anlage ist am Seegrund vorgesehen; auch dies ist dem wasserrechtlichen Antrag zu entnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>eine PV- Anlage auszugehen ist. Ein erheblicher Verlust von Nahrungshabitaten von Wasservögeln ist aufgrund der verbleibenden Seefläche von ca. 85,9 ha sowie dem Uferabstand von mind. 40 m ebenfalls nicht zu erwarten. Durch Umsetzung der in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Ausgleich- und Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner anlagen- und baubedingten Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppen der europäischen Brutvögel und Reptilien zu vermeiden, werden aus naturschutzfachlicher- und -rechtlicher Sicht folgende Nebenbestimmungen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und möglicher Problemstellungen sicherzustellen, sowie im Hinblick auf eine naturverträgliche Ausführung, ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Das Büro ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen (gerne per E- Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de). Neben der Dokumentation der Arbeiten hat dieses Büro die ökologisch einwandfreie Bauausführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. 2. Sollte die Entfernung von Gehölzen notwendig sein, so ist dies auf ein Minimum zu reduzieren und darf ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Eine Entfernung von Gehölzen ist unter Beaufsichtigung der ÖBB durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 - Entfernen der Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit, Umweltbericht S. 59). 3. Sollte die Montage einer PV-Anlage während der Brutvogelzeiten (von Anfang März bis Ende September) stattfinden, so ist rechtzeitig vor Ausweisung des Maßnahmenbereichs von der ÖBB auf Besatz von Vögeln zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf ein Vorhandensein von Neststrukturen von Wasservögeln zu achten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2 - Aufbau der Anlage außerhalb der Brutzeit der Vögel, Umweltbericht S. 59). 4. Vor der Errichtung einer PV-Anlage ist durch die ÖBB ein Monitoring durchzuführen. Die Untersuchungen <u>vor</u> der Errichtung der PV-Anlage sollen als Referenzwert für das spätere Monitoring <u>nach</u> der Errichtung 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die ökologische Baubegleitung wird auf die Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet und dort geregelt. Dies wird unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der zulässige Zeitraum für die Entfernung von Gehölzbeständen ist bereits Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzung V1.</p> <p>Die Maßnahmen zur Montage der PV-Anlage während der Brutvogelzeit sind bereits Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzung V2.</p> <p>Das Monitoring wird auf die Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet und dort geregelt und je nach Zwischenergebnis angepasst. Dies ist bereits unter Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>der PV-Anlage dienen. Dieses Monitoring kann entfallen, wenn der Beginn der Baumaßnahme nicht länger als 3 Jahre nach Erstellung der Antrags- unterlagen stattfindet. Sollten die Unterlagen bis zum Bau der Anlage älter sein, so können gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden. Der Umfang der Untersuchungen ist rechtzeitig im Voraus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-rastatt.de) ist hierüber zum Jahresende nach den Untersuchungen unaufgefordert ein Kurzbericht mit aussagekräftiger Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>5. Durch die ÖBB ist <u>nach</u> der Errichtung einer Anlage ein Monitoring über 2 Jahre durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist im 1. und 2. Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen, jeweils zum Jahresende, unaufgefordert ein Kurzbericht mit aussage- kräftiger Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>a. Im 1. und 2. Jahr ist jeweils die Funktionstüchtigkeit der Ausgleichs- maßnahmen A1 und A2 zu dokumentieren. Es ist darzulegen, ob die Maßnahmen fachlich korrekt ausgeführt wurden und die betreffenden Arten die Maßnahmen annehmen. Des Weiteren sind Aussagen zur Wirkung der PV- Anlage auf die Arten (Brutvögel und Fische) zu treffen.</p> <p>6. Sollten die vorgelegten Berichte Veränderungen aufzeigen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten oder eine Verschlechterung des Naturhaushaltes und damit des Biotoptyps 13.91 (Naturferner Bereich eines Stillgewässers) erwarten lassen, oder sollte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, beispielsweise eine Tötung von Tieren durch Kollision drohen, bleibt es der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, weitere Maßnahmen anzuordnen.</p> <p>Laut Gutachten sollen die arten- und naturschutzrechtlichen Auflagen zum Monitoring über das nachgelagerte wasserrechtliche Beteiligungsverfahren zur Errichtung einer schwimmenden PV- Anlage abgehandelt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Montage- und Lagerfläche auf Gemarkung Baden-Baden (Werksgelände Firma peterbeton Rudolf Peter GmbH &</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Monitoring werden Gegenstand des nachgeordneten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Dies ist bereits unter Hinweise zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Co. KG) geplant ist. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass sich die Kollegen der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Baden-Baden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hierzu äußern werden.</p> <p>An der potentiellen Kabeltrasse am Südwestufer des Sees wurde die Mauereidechse nachgewiesen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der genaue Trassenverlauf vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Hier können genauere Maßnahmen zum Schutz der Art geplant werden.</p> <p>Eingriff in Natur und Landschaft</p> <p>Im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB, ergeben sich durch eine schwimmende PV-Anlage Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes sowie eine Veränderung des Biotoptyps 13.91 (Naturferner Bereich eines Stillgewässers) können zudem nicht vollständig ausgeschlossen werden, da Vergleichsdaten bislang nicht vorliegen. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde liegt hiermit ein Eingriff in Natur und Landschaft, im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor.</p> <p>Das Gutachten schlägt vor, 6 Brut(halb)inseln am Seeufer zu integrieren sowie 5 Biohuts (Fischkörbe) unter der Anlage anzubringen. Die Maßnahmen sollen der Gewässer- und Gewässerrandstrukturierung dienen und mehreren Arten neuen Lebensraum bieten. Diesem Vorschlag kann mit nachfolgenden Ergänzungen aus hiesiger Sicht zugestimmt werden:</p> <p>7. Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A1 (vgl. Anlage von Brutinseln für Wasservogel - Umweltbericht S. 60 - 62) ist fachgerecht auszuführen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Standort ist jeweils artspezifisch zu wählen. b. Bei Errichtung der 3 Brut(halb)inseln, bestehend aus Totholzbäumen, ist darauf zu achten, dass keine direkte Verbindung zwischen Ufer und Baumkrone besteht (Stamm unter Wasser). c. Die Errichtung der 3 schwimmenden Inseln hat 1 x 1 m zu umfassen. Die Inseln dürfen nicht für Landprädatoren zugänglich sein. d. Die Umsetzung ist durch die ÖBB zu begleiten. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Textliche Festsetzung zur Ausgleichsmaßnahme A1 umfasst zwei Möglichkeiten der Anlage von Brutinseln. Darüber hinaus gehende Regelungen sind Gegenstand im nachgeordneten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>8. Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme A2 (vgl. Installation von Körben für Fische unter PV- Anlage - Umweltbericht S. 62 - 63) ist fachgerecht auszuführen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Art der Strukturen ist vorab mit der Fischereibehörde, Ref. 33 am Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen. b. Die Umsetzung ist durch die ÖBB zu begleiten. <p>9. Der genaue Standort und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation zu beschreiben und spätestens 6 Monate nach Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen (gerne per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de).</p> <p>10. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind mindestens für die Dauer des Eingriffs bzw. für die Dauer einer zugehörigen und notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu pflegen und bei Verlust oder Beschädigung umgehend zu ersetzen.</p> <p>11. Sollte bei der noch ausstehenden Verankerungsstudie herauskommen, dass neben der geplanten Verankerung am Seegrund weitere Anker an Land benötigt werden, so ist dies vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Hinweis: Das notwendige Kabelfundament am Ufer, mit einer ungefähren Größe von 2 m², wird als naturschutzfachlich unerheblich eingestuft und bedarf keinem gesonderten Ausgleich.</p>	<p>Die ergänzenden Ausführungen zur Textlichen Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2 sind Gegenstand im nachgeordneten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>III. Umweltamt</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die im frühzeitigen Verfahren durch die Gewerbeaufsicht eingebrachten immissionsschutzrechtlichen Aspekte wurden vom Planungsträger berücksichtigt. Laut Synopse zum o. g. B- Plan der Gemeinde Iffezheim vom 07. Mai 2024 wurde eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart - Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit - Außenstelle Karlsruhe mit Datum vom 23. August 2023 vorgelegt. Demnach hat die Landesluftfahrtbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zu potenziellen Blendwirkungen durch die geplante PV-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Anlage. Daher sind von Seiten der Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten keine weiteren Auflagen zu stellen.</p> <p>Hinweis: Arbeitsschutzrechtliche Auflagen werden im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eingebracht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Grundwasserschutz, Baggerseen</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Wasserwerk „Ottersdorf“. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung vom 22. Februar 1988 sind zu beachten.</p> <p>Das ca. 6,5 ha große Plangebiet erstreckt sich über den westlichen Teil des Kühlsees auf Gemarkung Iffezheim. Dieser Bereich des Kühlsees auf Gemarkung Iffezheim ist bereits ausgekieset und rekultiviert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das angefügte Merkblatt Schwimmende (Floating) Photovoltaikanlagen (FPV-Anlagen), Stand 19. April 2024 und die LAWA-Arbeitshilfe (Stand 20/21.03.2023) für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen" sind für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu beachten, v. a. ist 1 Jahr vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Gewässermonitoring zu beginnen. Zu den Nebenbestimmungen und der Dauer sowie dem Umfang des Gewässermonitorings wird im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Dem Bebauungsplan kann aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Gewässer- und Hochwasserschutz</p> <p>Die geplante Grundfläche liegt bei 14 ha. Diese Fläche überschreitet die aktuell wasserrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz) nicht.</p> <p>Die Genehmigung der Schwimmenden PV-Anlage erfolgt im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zone III B des Wasserschutzgebietes ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regelung des Gewässermonitorings ist Gegenstand des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Aus Sicht SG Fließgewässer ist der Entwurf des Bebauungsplanes um folgendes zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Abstandsfläche von 40 m zum Ufer des Sees zur PV -Anlage ist im B-Plan nicht eingehalten, aber im Lageplan. Seitens des Antragstellers sind die Unterlagen dahingehend nachzubessern – Beschreibung, ob eine Bootsanlagestelle vom Ufer bis zur PV-Anlage geplant ist. (Für die Steganlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig) – Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung des Standortes der Trafostation ein Gewässerrandstreifen von 10 m (Außenbereich) zum See eingehalten werden muss – <p>Für die Errichtung einer FPV Anlage sollte ein Fachbeitrag als Bestandteil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitet werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die im frühzeitigen Verfahren durch die Untere Bodenschutzbehörde eingebrachten bodenfachlichen Aspekte wurden vom Planungsträger berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht betrachtet, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte aufgrund des geringen Eingriffs in das Schutzgut Boden lediglich verbal- argumentativ.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche fällt größer aus als die zulässige Grundfläche; sie hält weitgehend die 40 m Abstand zum Ufer ein. Die Regelung des § 36 Abs. 3 WHG gilt unmittelbar; d.h. die PV-Anlage selbst muss die 40 m Abstand zum Ufer einhalten. Die konkrete Planung ist dem Lageplan zu entnehmen und stellt einen möglichen Umriss der PV-Anlage dar. Es sind aber auch Änderungen zulässig, sofern die zulässige Grundfläche, die überbaubare Grundstücksfläche und § 36 Abs. 3 WHG eingehalten werden. Dies ermöglicht in der speziellen örtlichen Situation mehr Flexibilität.</p> <p>Die genaue Anlagenbeschreibung ergibt sich aus den Antragsunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsantrag. Die genaue Lage der Trafostation ergibt sich aus den Antragsunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsantrag. Die Trafos sind auf dem Wasser vorgesehen, die Verankerung am Seegrund, sodass hierdurch der Gewässerrandstreifen nicht beansprucht wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>IV. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung</p> <p>1. Fachbereich Vermessung: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>2. Fachbereich Flurneuordnung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>V. Straßenbauamt</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die PV Anlage keine direkten Auswirkungen auf die derzeitige Zufahrtssituation von der K 3760 hat und keine erhebliche Zunahme des Verkehrs erwartet wird. Dadurch hat das Straßenbauamt weder Bedenken noch Anregungen:</p> <p>Sollte es in diesem Bereich doch zu negativen Auswirkungen im fließenden Verkehr kommen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Einmündungsgestaltung vorzunehmen.</p> <p>Werbeanlagen (z. B. Werbepylone, Fahnenmasten, o.ä.) sind bis zu einem Abstand von 30 m zur Kreisstraße unzulässig. Zwischen 15 und 30 m vom befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße sind Werbeanlagen nur am Ort der eigenen Leistung, also an der Gebäudefassade zulässig. Jede Werbeanlage ist der Straßenbaubehörde (Straßenbauamt beim Landratsamt Rastatt) in einem gesonderten Verfahren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sogenannte „Hinweisschilder“ oder sonstige Beschilderungen sind Werbeanlagen gleichgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des 30 m Abstands zur Kreisstraße. Die Ausführungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen werden daher zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>VI. Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung</p> <p>Für das Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan zu erstellen.</p> <p>VII. Forstamt</p> <p>Forstrechtliche oder forstbetriebliche Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes sind nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9/2	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	Schreiben vom 18.07.2024	
	<p>Zum Bebauungsplan „Schwimmende PV-Anlage Kühlsee“, Gemeinde Iffezheim, vom 12.07.2024, ergänzen wir unter Ziffer I, Landwirtschaftsamt, wie folgt:</p> <p>I. Landwirtschaftsamt</p> <p>Das Landwirtschaftsamt gibt zum oben genannten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Auf dem Kühlsee in Iffezheim ist eine schwimmende PV-Anlage geplant. Die Gemeinde Iffezheim will durch den oben genannten Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht.</p> <p>Da keine agrarstrukturellen Belange betroffen sind, bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 12.07.2024	
	<p>Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p> <p>Wir sehen in der Planung kein Konfliktpotenzial zwischen dem Vorhaben und der industriellen Rohstoffabbau, das zu erwarten wäre. Schwimmende-PV-Anlagen werden von uns ausdrücklich begrüßt, solange sie den weiteren Kiesabbau in der Rheinebene nicht beeinträchtigen. Die Erweiterung von Abbaustätten für mineralische Rohstoffe und Neuaufschlüsse müssen weiterhin möglich bleiben. Die durch die Bundesgesetzgebung vorgegebene Begrenzung der Nutzung von maximal 15 % der Oberfläche von künstlichen Gewässern sehen wir kritisch. Wir begrüßen daher Initiativen zur Anhebung der 15 %-Grenze und ebenso diesbezügliche Pilot- und Forschungsvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Kiesabbau auf dem Kühlsee kann parallel zum Betrieb der geplanten PV-Anlage weiterhin erfolgen, ohne dass es zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung kommt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
11	Terranets BW GmbH Schreiben vom 10.06.2024	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft - freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage - kostenfreier Service <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die BIL-Anfrage wurde am 10.06.2024 gestartet.</p>

Iffezheim
 Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Kühlsee“
 SYNOPSE

Stand: 22.08.2024

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
12	Transnet BW GmbH Schreiben vom 10.07.2024	
	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1289 registriert (bitte in Folge mit angeben). Wir bedanken uns für die Übernahme unserer Hinweise aus unserer vorherigen Stellungnahme (Nr. 2023.2357). Wir haben keine weiteren Anmerkungen zum Bebauungsplan. Aus der BIL Anfrage ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Anfrage um das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan handelt. Falls sich dieses noch anschließt, bitten wir um Beteiligung. Ansonsten informieren Sie uns bitte über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die BIL-Anfrage wurde am 10.06.2024 gestartet.
13/1	Netze BW GmbH Schreiben vom 14.06.2024	
	Über den Untersuchungsraum, wie in der BIL-Meldung-Nr. 20240610- 0243 dargestellt, verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH. Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften die TransnetBW GmbH verantwortlich, die ebenfalls als Teilnehmer im Leitungsauskunftsportale BIL vertreten ist und diese Anfrage ebenfalls erhalten hat. Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion sind durch die Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die BIL-Anfrage wurde am 10.06.2024 gestartet. Kenntnisnahme
13/2	Netze BW GmbH Schreiben vom 10.07.2024	
	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen
	<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag:</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Landau, 22.08.2024

stadtconcept 
sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin

Anlage 1: Grundwassermessstellen des Regierungspräsidiums Karlsruhe



REF_Grundwassermesspunkt

Zuständige Dienststelle

● Regierungspräsidium Karlsruhe